



## **Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt**

**vom 12.06.2010,  
mit den beschlossenen Änderungen der  
Mitgliederversammlungen  
vom 19.11.2011, 13.09.2014 und 22.11.2015**

## PRÄAMBEL

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ist ein Zusammenschluss der Sammlungsinitiative Freier und Unabhängiger Wählergruppen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverbandes der Freien Wähler Sachsen-Anhalts und der Volksinitiative 2011 im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Die Landesvereinigung strebt die Zusammenarbeit mit allen freien und unabhängigen kommunalen Wählervereinigungen und parteilosen Initiativen auf breiter Grundlage an. Sie versteht sich als Interessenvertreterin der Kommunen und kommunalen Initiativen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Sie will diesen künftig eine Stimme in der Landespolitik und insbesondere im Landtag von Sachsen-Anhalt geben.

Ein wesentliches Ziel der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ist es, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ist ein Gebietsverband gemäß Ziffer 5.1 der Satzung der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Sitz der Landesvereinigung ist Magdeburg.

### § 2 Zweck

- (1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ist eine politische Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Der Zweck der Vereinigung ist die Beteiligung an Wahlen auf allen Ebenen der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere an den Wahlen zum Landtag des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Sie fördert die politische Willensbildung ihrer Mitglieder und trägt zum demokratischen Aufbau des Landes Sachsen-Anhalt bei.

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt bekennt sich uneingeschränkt zu den Grundwerten, Menschenbild und Geist des Grundgesetzes, insbesondere zu Freiheit und Menschenwürde eines jeden Einzelnen, zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt bekennt sich zur Sozialen Marktwirtschaft, zum Schutz und zur Sozialverpflichtung des privaten Eigentums sowie zu den Grundsätzen der Sozialstaatlichkeit.

- (3) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt stellt das Gemeinwohl über Partikular- und Parteiinteressen.
- (4) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt tritt für kommunale Selbstverwaltung und Subsidiarität auf allen staatlichen Ebenen ein. Sie setzt sich für einen Aufbau des Landes Sachsen-Anhalt von unten nach oben, für selbstbestimmende, starke, bürgernahe und lebendige Kommunen als Grundlage der staatlichen Ordnung ein.
- (5) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt lehnt eine Zusammenarbeit mit extremistischen, demokratiefeindlichen und gewalttätigen Organisationen gleich welcher Orientierung ab.
- (6) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt strebt ein enges Vertrauensvolles Zusammenwirken mit parteiunabhängigen, demokratischen Wählerinitiativen auf landespolitischer und kommunaler Ebene an.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt kann jede natürliche Person werden.
  - a. die sich zu dieser Satzung, insbesondere den in § 3 festgeschriebenen Grundsätzen bekennt und die Grundzüge der Leitlinien und des politischen Programms der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt unterstützt,
  - b. die das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - c. die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat,
  - d. die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - e. die keiner anderen im Wettbewerb mit der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
  - f. die niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation oder dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR angehört hat
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, oder in einem anderen Bundesland leben, können ihre Mitgliedschaft bei der Gliederung ihrer Wahl im Zuständigkeitsbereich unseres Gebietsverbandes beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Antragsformular beantragt. Dieser hat den Aufnahmeantrag unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied soll binnen 6 Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags beim Landesvorstand erfolgen und ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch beim Landesvorstand einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

- (7) Der Vorstand des für den die abgelehnte Person zuständigen untersten Gebietsverbandes ist in diesem Fall anzuhören. Er ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme beim Landesvorstand/ der Landesgeschäftsstelle abzugeben, die innerhalb von einem Monat erfolgen soll. Die Sache ist dann binnen sechs Wochen zu entscheiden. Wenn der dem Einspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung des für die abgelehnte Person zuständigen Gebietsverbandes der untersten Ebene bei der nächsten regulären Versammlung ein Votum abzugeben. Lehnt auch die Mitgliederversammlung dieses Gebietsverbandes die Aufnahme ab, gilt die Ablehnung als endgültig. Befürwortet die Mitgliederversammlung eine Aufnahme, kann ihr Vorsitzender in deren Auftrag Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts können sowohl die Einspruchsführer als auch der Landesvorstand Berufung beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet dann abschließend.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung und innerparteilichen Arbeit zu beteiligen und die Pflicht, Ziel und Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt zu fördern.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Partei ist ausgeschlossen und führt zum Ausschluss aus der Landesvereinigung. Die Mitgliedschaft in einer parteiunabhängigen kommunalen Wählerinitiative, die nicht in Konkurrenz zur Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt bei Wahlen steht, ist ausdrücklich gestattet und erwünscht.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer extremistischen, demokratiefeindlichen, die Grundordnung des Grundgesetzes ablehnenden Organisation ist ausgeschlossen und führt zum Ausschluss aus der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt.
- (4) Ein Verschweigen einer früheren Mitgliedschaft in einer extremistischen, demokratiefeindlichen, die Grundordnung des Grundgesetzes ablehnenden Organisation oder einer Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR führt zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der Landesvereinigung.
- (5) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Aktives Mitglied kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin nach Maßgabe der Beitragsordnung entrichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Während dieser Zeit kann das Mitglied kein Stimmrecht in einem Gremium der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt ausüben.
- (7) Die Ruhendstellung kann auch aus anderen Gründen vom Mitglied selbst bei der zuständigen Gliederung beantragt werden. Sie ist vom Landesvorstand nach Anhörung des Vorstandes der zuständigen Gliederung zu prüfen und bei Vorliegen triftiger Gründe im Einzelfall zu gewähren.
- (8) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des für die austretende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene zu erklären. Dieser hat die Kündigung unverzüglich an die Landes- und Bundesvereinigung weiter zu leiten. Die Kündigung kann auch direkt an die Landesgeschäftsstelle geschickt werden.
- (3) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist auch nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Sachsen-Anhalt politisch zu agieren.
- (4) Ein Mitglied soll dann aus der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Sachsen-Anhalt ausgeschlossen werden, wenn:
- es vorsätzlich gegen die Satzung der FREIEN WÄHLER oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
  - wenn sich nachgewiesenermaßen herausstellt, dass es während oder vor seiner Mitgliedschaft bei den FREIEN WÄHLERN gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, oder
  - für eine oder mehrere extremistischer Organisationen tätig war.
- (5) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss vom Landesvorstand, oder vom Vorstand einer Untergliederung des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes auf unterster Ebene ein Ausschlussverfahren einleiten.

## § 7 Gliederungen

- (1) Die Mitglieder von FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesvereinigung und der Untergliederungen der Landesvereinigung, sofern solche bestehen. Gebietsvereinigungen können gebildet werden.
- (2) Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand oder durch den Vorstand der Gebietsvereinigung. Untergliederungen unterliegen der Finanz- und Beitragsordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt.
- (3) Werden Kreisvereinigungen gebildet, so müssen die Gliederungsgrenzen mit den Gebietsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte übereinstimmen.

## § 8 Organe

- (1) Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt sind:
- die Landesmitgliederversammlung,
  - der Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.



## § 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Landesmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesvorstand lädt zu den Landesmitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen schriftlich ein. Der Fristlauf beginnt mit Absendung per Post (Poststempel), per E-Mail oder Fax (Sendedatum) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse. In dringenden Fällen kann mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Werktagen eingeladen werden.
- (4) Landesmitgliederversammlungen zur Aufstellung der Landeslisten für die Landtags- bzw. Bundestagswahl werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Der Fristenlauf beginnt mit Absendung der Einladung per Post (Poststempel), per E-Mail oder Fax (Sendedatum) an die zuletzt vom Mitglied bekannt gemachte Adresse.
- (5) Weitere Landesmitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes, oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Insbesondere
  - beschließt sie über die Satzung, das Programm die Politik der Landesvereinigung
  - stellt bei Bundestags- und Landtagswahlen die Kandidaten für Landeslisten auf.
  - wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landeschiedsgerichtes, der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Vertreter für sonstige Gremien und Ausschüsse der Bundesvereinigung,
  - beschließt den Haushalt,
  - befindet über die Entlastung des Vorstandes.Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt hat das Recht Anträge zu stellen.
- (8) Die Landeslisten für die Bundestags- und Landtagswahl werden nach einer Wahlordnung aufgestellt, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung zum Aufstellen eines Kreiswahlvorschlages (Wahlkreismitgliederversammlung) besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt, die in dem Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 10 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Er muss mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt werden, die im Land Sachsen Anhalt zum Landtag und zum Bundestag wahlberechtigt sind.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Neuwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Dem Landesvorstand gehören an:
- ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählter Vorsitzender,
  - zwei in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende,
  - ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählter Schatzmeister,
  - ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählter Schriftführer,
  - Vier von einer Landesmitgliederversammlung gewählte Beisitzer
- 4) Als beratende Mitglieder können vom Landesvorstand ein Landesgeschäftsführer, ein Pressesprecher, ein Justiziar sowie weitere Mitglieder für besondere Aufgaben für die Dauer einer Amtszeit bestellt werden.
- (5) Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB; die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Landesvereinigung – jeweils zu zweit – gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (6) Der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.  
Der Landesschatzmeister ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. Zwei von der Landesmitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.  
Vertretungsberechtigt für den Landesschatzmeister sind gemeinsam der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer.
- (8) Von dem Landesschriftführer sind Protokolle der einzelnen Versammlungen der zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und den Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung hat auf elektronischem oder postalischem Weg zu geschehen.
- (9) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Er bereitet die politischen Entscheidungen der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf die Landesvereinigung (Zahlungsverpflichtungen über einen Betrag von 400,- €) hat der Landesschatzmeister ein aufschiebendes

Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrages auf der nächst höheren Organebene, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.

- (10) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Erstattungsordnung, die der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung bedarf.
- (11) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- (12) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu erfolgen. Auf einer solchen Mitgliederversammlung hat dann unmittelbar die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes zu erfolgen.

## § 11 Landesgeschäftsführer, Pressesprecher

- (1) Der Landesgeschäftsführer leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle. Der Landesgeschäftsführer wird durch den Landesvorstand bestellt.
- (2) Der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Landesvorstandes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB.
- (3) Der Landesgeschäftsführer kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Der Landesvorstand kann zusätzlich einen Landespressesprecher bestellen. Die Vergütung der Tätigkeit regelt der Landesvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

## § 12 Landesarbeitsgruppen

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion werden bei Bedarf Landesarbeitsgruppen eingerichtet.

## § 13 Landesschiedsgericht

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Den Vorsitz muss ein Volljurist haben.
- (4) Aufgabe des Landesschiedsgericht ist es,



- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen der Gliederungen der Vereinigung zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der FREIEN WÄHLER berührt werden.
  - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe der Vereinigung und seiner Gliederungen oder gegen einzelne Mitglieder in ihrem räumlichen Geltungsbereich auszusprechen.
- (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der FREIEN WÄHLER Landesvereinigung Sachsen-Anhalt sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe. Der Landesvereinigung und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden;
  - Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
  - die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs der Landesvereinigung oder eines Kreisverbandes;
  - die Anfechtung von Wahlen zu den Organen der Landesvereinigung oder einem untergliederten Gebietsverband;
  - die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch die Landesmitgliederversammlungen, Kreisdelegierten- und Kreisversammlungen insbesondere zu Bundestags- und Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
  - Streitigkeiten zwischen Organen der Landesvereinigung, zwischen Organen der Untergliederungen der Vereinigungen und zwischen Organen der Landesvereinigung und Gliederungen der Landesvereinigung;
  - Streitigkeiten im Aufnahme- und Ausschlussverfahren;
  - außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.
- (6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsgerichtsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

## Sachsen-Anhalt

### § 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Programm oder gegen Grundsätze der FREIEN WÄHLER verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der FREIEN WÄHLER in einem Ausmaß beeinträchtigt, das ein Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
  - Verwarnung
  - Enthebung von einem Amt, oder die Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
  - Das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der FREIEN WÄHLER verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Landesvereinigung, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der FREIEN WÄHLER handeln, können verhängt werden:

- ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen;
- die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächst höheren Verbandsstufe es beantragt.

## § 15 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht

- (1) Die Funktionsträger auf Landesebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung können auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen.
- (2) Personen, die auf Landesebene ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landesvereinigung oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf gleicher Ebene nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiambtes erst entsteht.
- (3) Bewerber für Ämter der Landesvereinigung sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung, oder aber spätestens zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt.
- (3) Fasst im obigen Falle die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der Landesvereinigung an die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER über.
- (4) Die FREIEN WÄHLER Sachsen-Anhalt haften nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt der § 37 Parteiengesetz.
- (5) Im Übrigen gilt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (6) Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Beschlossen zur Gründungsversammlung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt am 12. Juni 2010 in Dessau-Roßlau.

(2) Die hier vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Landesvorstand zu unterzeichnen.

